

Satzung des

"Dorftraditionsverein Wasching"

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Dorftraditionsverein Wasching". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann im Namen den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Wasching in der Gemeinde Ringelai.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die heimatliche Kultur und den Heimatgedanken zu erhalten und zu fördern, namentlich durch die Pflege des Brauchtums. Außerdem soll er die Gestaltung und die Entwicklung des Dorfes prägen, wobei der Erhalt der Dorfkapelle und der Unterhalt des Schroihauses eines der obersten Gebote darstellt. Eine weitere Aufgabe sieht er in der Jugendbetreuung mit Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf § 11 wird verwiesen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und bis zu 11 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Jeder ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mittels Veröffentlichung an der Anschlagtafel in Wasching und bei Bedarf im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Zwischen der Veröffentlichung und der Versammlung muss mindestens eine Woche liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten;
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c. (Im Wahljahr) Wahl des Vorstands;
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - g. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
 - h. Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
4. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme.
5. Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliedsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.
8. Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

9. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Falls diese künftig nichts anderes beschließt (wobei einfache Mehrheit genügt), werden Jahresbeiträge erhoben, die jeweils im Voraus zu zahlen sind. Für das Eintrittsjahr hat ein Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags beträgt 5 Euro pro Familie (Kinder bis 18 Jahre beitragsfrei) oder alleinstehende Person. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Ringelai, die es unmittelbar für Wasching ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der heimatlichen Kultur zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08. Februar 2003 beschlossen.

Wasching, den 08. Februar 2003

Dorftraditionsverein Wasching

Der Vorstand

.....
Drexler Christian, 1. Vorsitzender

.....
Eckmüller Sabine, Schriftführerin